

Wird wird. Diejenigen, welche für die sofortige Verweisung an den Ausschuss sind, bleiben unbehindert, gegen den Polenz'schen Antrag zu stimmen, während umgekehrt diejenigen, die dem Wigard'schen Antrage an sich nicht abgeneigt sind, aber vorerst noch eine andere Unterlage wünschen, bei der entgegengesetzten Reihenfolge offenbar präjudicirt würden. Ich bin und bleibe der Meinung, daß bei der von mir vorgeschlagenen Reihenfolge zu beharren sei und frage: Wollen Sie die von mir bezeichnete Fragestellung genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Abg. v. Polenz hat beantragt, die Abstimmung über den schon öfter verlesenen Antrag bis zum Erscheinen der Landtagsmittheilungen über gegenwärtige Sitzung zu verschieben. Geben Sie diesem Antrage ihre Zustimmung? — Wird gegen 26 Stimmen angenommen.

Präsident Cuno: Es erledigt sich dadurch zur Zeit die Abstimmung über den Wigard'schen Antrag. Wir kommen nunmehr zur speciellen Berathung des Gesetzentwurfs, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abg. Funkhanel: Es wird hier an der Zeit sein, den ersten Theil des zu berathenden Gesetzentwurfs vorzulesen. Er lautet:

Wir Friedrich August etc. erlassen mit Zustimmung der Kammern des Königreichs zur Ausführung der in §. 9. der deutschen Grundrechte in Verbindung mit Art. III. §. 1. des Einführungsgesetzes dazu getroffenen Bestimmung über Abschaffung der Todesstrafe folgendes Gesetz: |

§. 1.

In allen Fällen, wo gesetzlich die Todesstrafe angedroht, aber durch §. 9. der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, soll anstatt derselben auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades erkannt werden.

Der Bericht sagt darüber Folgendes:

Indem nunmehr der Ausschuss für den Fall der Annahme des vorstehenden Antrags

II.

zur Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, und zwar sogleich in der Gestalt, welche derselbe durch die im Einverständnisse mit dem Abgeordneten D. Joseph vom ersten Ausschusse der ersten Kammer dazu vorgeschlagenen Modificationen gewonnen hat und in welcher derselbe dem gegenwärtigen Berichte beigebracht ist, sich wendet, hat man

zu §. 1

welcher nach seiner Fassung die in §. 9 der Grundrechte für die Abschaffung der Todesstrafe gezogenen Grenzen genau innehält und von der ersten Kammer unverändert angenommen worden ist, eine Erinnerung zu machen nicht gefunden und beantragt daher:

§. 1 unverändert anzunehmen.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über diesen Theil des Berichts zu sprechen? — Es scheint dies nicht der Fall.

Der Ausschuss rath uns an §. 1. unverändert anzunehmen. §. 1. lautet: „In allen Fällen, wo gesetzlich die Todesstrafe angedroht, aber durch §. 9. der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, soll anstatt derselben auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades erkannt werden.“ Nehmen Sie diesen Paragraph nach dem Anrathen des Ausschusses unverändert an? — Geschieht gegen 3 Stimmen.

Berichterstatter Abg. Funkhanel:

§. 2.

In allen Fällen, wo gesetzlich jetzt lebenslängliche Zuchthausstrafe unbedingt angedroht ist, soll auf Zuchthausstrafe von 15 bis 30 Jahren desselben Grades, in welchem die lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht war, erkannt werden.

Wenn dagegen lebenslängliche Zuchthausstrafe bloß als höchstes Strafmaaß angedroht ist, so wird dieses Maximum auf 30 Jahre des entsprechenden Grades ermäßigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel etc.

Der Bericht sagt dazu:

Zu §. 2

wäre, was den ersten Satz betrifft, vielleicht die Frage am Orte: ob nicht bei Feststellung der an die Stelle der lebenslänglichen zu setzenden zeitlichen Zuchthausstrafe in den Fällen, wo jene gegenwärtig absolut angedroht ist, der nunmehr vorgeschlagenen relativen eine abermalige absolute Bestimmung der Dauer der letztern vorzuziehen sein möchte. Indessen hat der Ausschuss, schon weil die nach der Vorlage sich ergebende Strafbestimmung die größere Milde für sich hat, von der angeregten Frage absehen zu müssen geglaubt. Derselbe schlägt vielmehr, in Uebereinstimmung mit dem in der ersten Kammer gefaßten Beschlusse, der zweiten Kammer

die unveränderte Annahme von §. 2 nach Maßgabe der Beilage vor.

Präsident Cuno: Begeht Jemand das Wort? Der Ausschuss rath uns an, §. 2. nach Maßgabe der Beilage unverändert anzunehmen. Es lautet §. 2. so: „In allen Fällen, wo gesetzlich jetzt lebenslängliche Zuchthausstrafe unbedingt angedroht ist, soll auf Zuchthausstrafe von 15 bis 30 Jahren desselben Grades, in welchem die lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht war, erkannt werden. Wenn dagegen lebenslängliche Zuchthausstrafe bloß als höchstes Strafmaaß angedroht ist, so wird dieses Maximum auf 30 Jahre des entsprechenden Grades ermäßigt. Urkundlich etc.“ Nehmen Sie §. 2. dem Vorschlage des Ausschusses gemäß unverändert an? — Geschieht gegen 3 Stimmen.

Berichterstatter Abg. Funkhanel:

Hiernächst hat die erste Kammer auf Antrag ihres ersten Ausschusses einen Zusatz als

§. 3

folgenden Inhalts:

durch gegenwärtiges Gesetz erledigt sich die Bestimmung Artikel 64 des Criminalgesetzbuchs und kommt nicht weiter in Anwendung